

Antheil an der Vadutzer Au in na(tur)a wolle zukommen lassen. Nun ist zu bemerken, dass Vadutz 104, Schaan hingegen über 140 Bürger zählet; und da sich die Au gegen Schan zu ausspizet, ober Vadutz aber sehr ausbreitet, so würde das Terrain um Vadutz grösstentheils den Schanern zufallen, und die Vadutzer bekämen ihre Besitzungen unter Schaan. Die Vadutzer, die das Unzulässliche einer solchen Abtheilung wohl einsehen, wollen alles auf Sachverständige ankommen lassen, und diesen anheimstellen, in wie weit ein solches Verlangen stattfinden könne; die Schaner hingegen, die ihrer Sache selbst nicht trauen, wollen vorher versichert seyn, dass ihnen ihr Antheil an der Au bleiben solle, und sich vorher weder auf Sachverständige noch Schiedsrichter einlassen. Vadutz verlangte, das Oberamt möchte erkennen; und da man den Schanern zu verstehen gab, dass es allerdings der Natur der Sache angemessen sey, zuerst unparteyl.[iche] Sachverständige zu erwählen, ehe man sich in die Theilung selbst einlasse, so war dies den Schanern genug, das Oberamt als parteyl.[ich] auszurufen und demselben, so ungegründete als unbillige Vorwürfe wegen Hinauslassung des Fruchtquantums zu machen; wie ich der Landvogt dieser Tagen mit einem andern Anlass umständl.[ich] zeigen werde. Dieses veranlasste uns, uns herauszuziehen und beide Theile anzuweisen, sich entweder sachverständige Schiedrichter zu wählen, oder die Sache an Se.[ine] Durchlaucht selbst gelangen zu lassen, wie wir diese auf Ansuchen der Vadutzer anmit gehorsamst einsenden.»⁷¹

Am 3. März 1796 schickte das Oberamt die zwischenzeitlich eingetroffene Gegenäusserung der Gemeinde Schaan, «um allem Vorwurf, dass man sie nicht genugsam angehört habe, auszuweichen», unverzüglich an die Hofkanzlei in Wien.⁷² Im Begleitschreiben⁷³ hiess es wörtlich: «Sie Schaner stellen darin vor, dass dieses Unternehmen auf die dermaligen Zeiten, wo man die Abgaben ohnehin nicht aufzubringen wisse, gar nicht schickl.[ich] wäre. Allein die Vadutzer sind auf die Abtheilung der Gemeinheiten so stark versessen, dass sie diese unter gar keinem Vorwand verschieben lassen wollen; nicht nur darum, weil sie ein für allemal

dermal einst zu dem ihnen gebührenden Genuss der Gemeindsnutzungen gelangen wollen, sondern auch darum, weil die Schaner diejenigen Waldungen etc., die ihnen Vadutzern in der Abtheilung zufallen möchten, auszuholzen suchen und dergleichen. Im übrigen suchen die Schaaner ihren Satz: *«Sie werden sich weder auf Schiedsrichter noch Sachverständige einverstehen, wenn man ihnen nicht vorher gewisse Bedingnussen versichere»* auf eine andere gangbare Art einzuleiten; indem sie gewisse Präliminarfragen ausgemacht wissen wollen, ehe man Sachverständige oder Feldmesser anstelle. Zu diesem Ende aber sey eine Zusammentretzung einsichtsvoller Männer nöthig. Hierzu aber haben sich die Vadutzer schon lang aufs bereitwilligste erklärt, und nur die Schaner wollten nichts davon wissen; es sey dann, dass man ihnen ihren betr.[effenden] Antheil an der Vadutzer Au noch vorher accordire und folgl.[ich] zuerst theile, und dann erst Schiedsrichter und Sachverständige aufstelle. Wir überlassen den weitem Innhalt höhern Ermessen und verharren in vollkommenstem Respekt.»

Am 30. März 1796 antwortete die Hofkanzlei auf die Oberamtsberichte und schickte die Bittschrift der Gemeinde Schaan vom 29. Februar an das Oberamt zurück mit dem Auftrag, diese der Gemeinde Vaduz zur Vernehmlassung mitzuteilen.⁷⁴ Falls die Gemeinde Vaduz die Teilungssache nicht «bis zum Ausgang des gegenwärtigen Krieges in Anbetracht der von der Gemeinde Schan angeführten Beweggründe» ruhen lassen wolle, habe sie innert vier Wochen «einen ausführlichen und be-

68) LLA RA 32/1/3, Hofkanzlei an Oberamt, 2. Mai 1795.

69) LLA RA 32/1/4, Protokoll über einen Vaduzer Gemeindeversammlungsbeschluss, o. D. (20. Juli 1795).

70) LLA RA 32/1/4, «Pro Nota» des Oberamts auf dem Gemeindeversammlungsprotokoll vom 20. Juli 1795 (?).

71) LLA RA 32/1/6, Oberamt an Hofkanzlei, 25. Februar 1796.

72) LLA RA 32/1/7, Oberamt an Hofkanzlei, 3. März 1796.

73) Ebenda.

74) LLA RA 32/1/8, Hofkanzlei an Oberamt, 30. März 1796.